

Forum-Gewerberecht | Makler, Bauträger, Baubetreuer | § 34c Abs.1 S. 1 Nr. 2 GewO wird zum § 34k GewO

Autor	Beitrag
Adidas 08.04.2025 16:09	Hallo zusammen, es tut sich mal wieder was beim 34c. Durch die Überarbeitung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 wurde nun der § 34k GewO "beschlossen". Salopp gesagt, die Darlehensvermittlung wird aus dem § 34c GewO zukünftig entfallen. Lesestoff diesbezüglich: https://www.fondsprofessionell.de/news/recht/headline/neuer-paragraf-34k-gewo-fuer-kreditvermittler-beschlossen-240714/ https://www.asscompact.de/nachrichten/neue-erlaubnis-nach-%C2%A7-34k-gewo-was-vermittler-wissen-muessen https://www.pfefferminzia.de/vertrieb/sachkunde-pruefung-voraus-was-der-neue-paragraf-34k-fuer-vermittler-bedeutet/ https://akademie-fuer-finanzberatung.de/wissenswertes/a-z/verbraucherkreditvermittler-in-34c-bzw-34k-gewo-sachkundespflicht/
Ella 09.04.2025 08:33	:danke: für den Hinweis!
Thomas Mischner 09.04.2025 09:01	Wie ist denn der Stand des Gesetzgebungsverfahrens? Auf den Seiten des BMWi und des Deutschen Bundestages konnte ich dazu nichts finden (oder habe ggf. nicht gründlich genug gesucht?).
Adidas 09.04.2025 11:28	laut Medienberichten läuft derzeit das Gesetzgebungsverfahren. Deutschland muss bis zum 20.11.2025 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Ab dem 20.11.2026 sind diese dann anzuwenden.

Autor	Beitrag
Ludwig 31.07.2025 16:33	Moin! Der Gesetzesentwurf (Referentenentwurf) des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz ist (seit dem 23.06.2025) da. Wie erwartet gibt es auch eine Weiterbildungspflicht. Infoseite des BMJ zu § 34k Gew O (mit Synopse!) Gruß Ludwig
Roesje 04.08.2025 09:36	:moin: Vielen Dank für die Infos. Es geht also mit der "34c-Zerstückelung", wie ich das seit damals nenne, weiter. Super. In Erinnerung an bisherige Umstellungen, vereinfachte Verfahren, der Akzeptanz und Umsetzung von Weiterbildungspflichten und deren Überwachung im Kontext der Realität in der Geschäftswelt vs. der amtlichen Aktenlage ist mein Statement dazu: :uebel: :nichtshoeren: :crazy: :b_what: :geist aufgeben: :Harlekin: :haue: :kopfschuss: :rasta_banane: :schwimmen: :clown_rolleyes: :flinte01: :sixpack: :schiffbruch: :segen:
Ludwig 04.08.2025 09:51	Moin! Ist doch schön so! § 34c GewO ist fortan eine Vorschrift ausschließlich für das Immobiliargewerbe. Die Darlehensvermittlung passt da nicht hinein. Gruß Ludwig
J. Simon 06.08.2025 10:32	Bleibt aber wie bei jedem weiteren "neuen" Paragraphen: Wer ist zuständig? Ich bin gespannt, welche Behörde oder Kammer den Zuschlag im jeweiligen Bundesland erhält. :biggrin:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: